



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Bearb.: Birgit Fuchsberger
Tel.: +43 (3152) 2511-215
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-416673/2024-6

Feldbach, am 07.02.2025

Ggst.: WGX Noodle King GmbH, 8330 Feldbach
Imbiss in 8330 Mühldorf bei Feldbach, Industriepark 1/Top 1 -
gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage
Bekanntmachung für 13.03.2025 - 9.30 Uhr

Bekanntmachung

(öffentliche Bekanntmachung)

Die **WGX Noodle King GmbH**, 1010 Wien, Wiesingerstraße 6/10, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage in Form eines Gastgewerbebetriebes in der Betriebsart „Imbiss“** am Standort **8330 Mühldorf bei Feldbach, Industriepark 1/Top 1**, auf Grundstück Nr. **77/11, KG. 62137 Mühldorf**, angesucht.

Gemäß § 359 b GewO 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. wird eine örtliche Erhebung zur

Donnerstag, den 13. März 2025

Beginn um 9.30 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle
8330 Mühldorf bei Feldbach,
Industriepark 1/Top 1

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine Sitzgelegenheit samt Tisch für ca. 6 Personen mit Stromanschluss (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- § 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Gemäß § 359 b GewO 1994 ist über dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Beteiligten Nachbarn kommt in einem vereinfachten Verfahren keine Parteistellung zu. Sie können von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben.

Verhandlungsleiterin: Fuchsberger Birgit

Hinweis für die Stadtgemeinde:

Es wird **ersucht**, eine **Kundmachung** (ohne Personen- und Adressdaten!) **an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Weiters wird ersucht, eine Kundmachung am Betriebsgrundstück** sowie in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen**. Statt durch Anschlag kann die Kundmachung auch durch **persönliche Verständigung** der dortigen Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, erfolgen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der BH SO zu übermitteln. Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan über den Bereich des Betriebsgrundstückes und aller Nachbargrundstücke ist vom Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung mitzubringen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gem. § 355 GewO 1994 wird hingewiesen. Im Zuge des Anhörungsrechtes wird empfohlen, bei Anlagen, die eine erhöhte Feuer- oder Explosionsgefahr befürchten lassen oder Großbetriebe betreffen, die Stellungnahme der örtlichen zuständigen Feuerwehr einzuholen oder einem Vertreter der Feuerwehr die Teilnahme an der Verhandlung namens der Gemeinde zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Birgit Fuchsberger

(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. WGX Noodle-King GmbH, Wiesingerstraße 6/10, 1010 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Stadtgemeinde Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach
3. Baubezirksleitung Südoststeiermark - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, zh. Herrn DDI Thomas König, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per ELAK
4. Arbeitsinspektorat Steiermark, Dienststelle Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/D, 8041 Graz, unter Anschluss des Plansatzes D
5. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark - Innerer Dienst, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, mit dem Ersuchen um Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, per E-Mail